

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rütting vom 13.11.2019 (zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rütting vom 20.11.2023)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rütting führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÜTING • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 2 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Rütting gehören die Ortsteile Diedrichshagen, Rütting, Schildberg, Siebenhausen und Vierhausen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Sachliche Anregungen und Vorschläge sollen der Gemeindevertretung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und sachliche Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht direkt zu beantworten sind, werden innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke zu Eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Form, insbesondere durch:
 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung,

2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (www.gemeinde-rueting.de),
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse,
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Prüfbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz

Sozialausschuss	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung
------------------------	---

Beide Ausschüsse bestehen aus jeweils 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.

- (3) Für jeden Ausschuss kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Rütting gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.000 €. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 € je Vertrag.
 2. Erwerb von beweglichen Sachen bis 1.500 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
 3. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 1.000 €.
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 5. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bis 600 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer

Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 3.000 € je Fall.

6. Auftragsvergaben für Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 10.000 € je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von unter 100 €.
 8. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist und sofern der Bauausschuss sich vorab zu dieser Angelegenheit positioniert hat.
 10. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbauebote).
 11. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis 500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 200 €, die der zweiten Stellvertretung 100 €, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.

- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung,
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind,
eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40,- €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Rütting empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1-3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rütting erfolgen grundsätzlich über den Link www.Gemeinde-Ruetting.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rütting in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar, Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

2. in Absatz 2 inhaltlich gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch über den Link www.Gemeinde-Rueting.de“ und
3. in Absatz 4 Satz 1 der 2. Halbsatz nach dem Wort „sie“ inhaltlich gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „durch Aushang im Schaukasten in der Ortslage Rüting auf dem Parkplatz an der Schweriner Straße neben der Kindertagesstätte zu bewirken.“

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Rüting, den 25.11.2019

Holger Hinze
Der Bürgermeister

(Siegel)